

Taxordnung – gültig ab 1. Januar 2018

1 Allgemeines

Diese Taxordnung regelt die:

- Vom Pflegeheim erbrachten Dienstleistungen
- Arten und Höhe des Entgeltes, das die Bewohner und Bewohnerinnen dem Pflegeheim für bezogene oder über das Pflegeheim abgerechnete Dienstleistungen Dritter schulden
- Die Zahlungsmodalitäten

2 Entgelt / Arten

Das Entgelt setzt sich zusammen aus:

2.1 Grundtaxe

Tagesansatz für Unterkunft und Vollpension

2.1.1 Pensionspreis

folgende Basisdienstleistungen sind darin enthalten:

- Verpflegung (ohne Diät)
- Täglich ein warmes Gratisgetränk in der Cafeteria
- Mineralwasser
- Grundunterhalt Zimmer
- Besorgung der Wäsche (Bett- und Frottéwäsche, private Wäsche; ausgenommen chemische Reinigung)
- Zimmerreinigung
- Geburtstagsgeschenk
- Geburtstagsessen mit freier Menüwahl und Einladung von zwei Gästen
- Sommerbrunch
- Weihnachtsessen für Bewohnerinnen und Bewohner
- Pedicure (im Haus): 1 mal pro Jahr
- Coiffeur (im Haus): 1 mal pro Jahr
- Flick- und Näharbeiten: bis ¼ Std. pro Monat gratis
- Kabelanschluss: Grundgebühren
- Telefon: Grundgebühren

2.1.2 Zusatz(dienst)leistungen / Private Auslagen

- | | |
|--|----------------------|
| • Begleit- und Krankentransporte: | nach Aufwand |
| • Chemische Reinigung: | nach Aufwand |
| • Toilettenartikel: | nach Aufwand |
| • Spezielle Lingerie: | nach Aufwand |
| • Getränke: | nach Hotellerietarif |
| • Verpflegung Gäste: | nach Hotellerietarif |
| • Leistungen des technischen Dienstes: | nach Aufwand |
| • Persönliche Versicherung: | Sache des Bewohners |
| • Zimmerräumung: | nach Aufwand |
| • Zimmerservice ohne BESA-Verrechnung | nach Aufwand |
| • Reinigung ausserhalb des normalen Turnus | nach Aufwand |

2.1.3 Taxen bei Abwesenheit

Bei ununterbrochener Abwesenheit von mindestens 5 Tagen (Ferien, Spital, etc.) reduziert sich die Tagestaxe um CHF 10.--.

2.1.4 Reservationstaxen

Wenn ein Bett reserviert werden muss, wird pro Tag pauschal CHF 120.— in Rechnung gestellt. Die Reservationsgebühr tritt nur in Kraft, wenn eine mündliche Zusage gemacht wurde. Sie wird jedoch erlassen, wenn der Eintritt innerhalb von 10 Tagen erfolgt.

2.2 Pflorgetaxe

2.2.1 BESA Taxen

Die Pflorgetaxe umfasst das Entgelt für die Pflegeleistungen. Ihre Berechnung wird nach dem Grad der zu erbringenden Pflegeleistungen (BESA 4.0 Curaviva) eingestuft (Tarifordnung). Die Einstufung wird regelmässig und halbjährlich, nach den Vorgaben von Curaviva und bei signifikanten Veränderungen überprüft. Eine neue Einstufung erfolgt immer dann, wenn eine länger dauernde Veränderung eintritt, welche vom Arzt bestätigt wird. Die Ersteinstufung wird rückwirkend auf den Eintritt, eine BESA Neueinstufung auf das Datum unserer Zielvereinbarung verrechnet. Sie wird den Betroffenen und ihren Bezugspersonen mitgeteilt.

2.2.2 Betreuungstaxe (beruhend auf der Verordnung über die Pflegeversorgung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 22.11.2010)

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Veränderungen
- Unterstützung im „pflegen“ der individuellen Zimmergestaltung und Ordnung
- Begleitung und Betreuung bei Veränderung der persönlichen Situation (akute gesundheitliche Veränderungen, Spitalverlegungen, Rückkehr ins Heim, familiäre Veränderungen und bei Krisen)
- Tagesstruktur und Gestaltung, Beratung und Motivation in der Entscheidungsfindung
- Sicherheit durch 24 Stunden Präsenz von Pflegemitarbeitenden (der Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24 Stunden Pflege und Betreuung ist gewährleistet, im Notfall Soforthilfe durch die Pflege oder einen Arzt)
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw., Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung von sozialen Kontakten

- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohnern (Pflege, Hotellerie, Ärzte, Therapien, Kundendienst, Seelsorger, Wäscherei, Reinigungsdienst, technischer Dienst, Freiwilligenarbeit, etc.)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Einfache Aktivierung und Betreuung
- Teilnahme am Aktivitäts- und Freizeitsangebot nach Wochenplan. Diverse Aktivitäten finden auf den Pflegeabteilungen statt durch die Mitarbeitenden (vorlesen, singen, spazieren oder kleine Ausflüge
- Gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen wie Weihnachts- und Osterfeiern, Sommerbrunch, 1. Augustfeier, Lützelseelauf oder Chilbimäntig, aber auch Auftritte von Musik- und anderen kulturellen Gruppen das ganze Jahr hindurch
- Einfache kosmetische Hilfe für das persönliche äussere Erscheinungsbild, welche nicht in der Leistungserfassung „Körperpflege“ verrechnet ist
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner in der Sterbephase und Unterstützung der Angehörigen

2.2.3 Zusatz(dienst)leistungen / Private Auslagen

- Pflegematerial (mit und ohne MIGEL Nummern)
- Medikamente
- Ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuungskosten (z.B. Begleitung bei Arztbesuchen, Besorgungen etc.)
- Vermietung von Krankenmobilen
- Nicht ärztlich verordnete Schon- und Diätkost (sofern machbar)
- Allgemeine Zusatzleistungen die nicht nach KVG / BESA geregelt sind

2.3 Zuschläge

In der Tarifordnung können folgende Zuschläge festgesetzt werden:

- Für Menschen in der Wohngruppe für den milieuthérapeutischen und höheren Betreuungsaufwand (EG Wohngruppe, EG Zimmer 01 – 11)

2.4 Taxen bei Abwesenheit

Die Pflege- und Betreuungstaxen werden bei Abwesenheit nicht verrechnet

2.5 Tarife

Die Tarife sind in der Tarifordnung festgelegt und werden periodisch den veränderten Verhältnissen angepasst.

Die Tarifanpassungen (Grund- und Pflgetaxen) werden den Bewohnern und Bewohnerinnen oder deren Vertretern zwei Kalendermonate zum Voraus mitgeteilt.

Die vorliegende Tarifordnung entspricht dem Pflegegesetz des Kantons Zürich.

3 Eintritt

Vor dem Eintritt ins Heim muss ein ärztliches Anmeldezeugnis und beim Eintritt ins Heim muss ein vollständiger Röntgen-Thorax des Bewohners abgegeben werden.

4 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel 2 Monate, auf Ende eines Monats. Im Todesfall endet das Vertragsverhältnis nach 10 Tagen.

5 Nichteintritt trotz unterzeichneter Vereinbarung

Erfolgt nach schriftlicher Vereinbarung kein Eintritt, werden als Entschädigung für die Umtriebe 10 Tagestaxen der Grundtaxe verrechnet. Bei gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest) wird darauf verzichtet.

6 Rechnungsstellung

Abrechnungsperiode ist der Kalendermonat. Die Ein- und Austrittstage werden verrechnet. Das Lastschriftverfahren (LSV) wird als Standard-Zahlungsverfahren eingesetzt. Gemäss Vorgaben des Administrativ-Vertrages müssen ab dem 01. Januar 2015 die Krankenkassenbeiträge direkt an die Versicherungen (tiers payant) verrechnet werden. Die Rechnung ist 30 Tage ab Zustellung zu bezahlen. Der Verzugszins beträgt 5% ab Fälligkeit. Zudem werden Inkassokosten weiterbelastet.

7 Schuldner

Schuldner des Entgelts ist, wer mit dem Pflegeheim den Aufnahmevertrag abgeschlossen hat. Ehegatten haften als Solidarschuldner, wenn sie den Vertrag mit unterzeichnet haben. Vorbehalten bleibt die Schuldübernahme durch Dritte.

8 Inkraftsetzung

Die vorliegende Taxordnung wird auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom Januar 2015. (Änderungen durch Anpassungen des Kantons vorbehalten)